Ich suche, wie du

Autor(en): **Treban, Geo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Freundschafts-Banner**

Band (Jahr): **3 (1935)**

Heft 14

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-567001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III. Jahrgang - Nr. 14 20. Juli 1935 Einzelnummer 50 Cts.

Durch Licht zur Freiheit!

Schweizerisches Freundschafts-Banner

Durch Kampf zum Sieg

Verbandsorgan der „Schweiz. Liga für Menschenrechte", vormals „S.Fr.-V."

Korrespondenz-Adresse für Redaktion und Verlag: Postfach 121, Helvetiapost, Zürich 4

Erscheint am 5. und 20. jeden Monats — Redaktionsschluß je 3 Tage vorher — Postcheck **VIII 21.560**

Abonnementspreis (muß vorausbezahlt werden): 1/4 jährl. Fr. 2.60, ½ jährl. Fr. 4.80, jährl. Fr. 9.50 exklusive Porto

Ich suche, wie du ....

Ich suche, wie du, in allen Gassen,
Die ich durchwandere immer nur dich.
Und kann das Träumen dabei nicht lassen —
Und weiß es gewiß, deine Sehnsucht sucht mich.

Ich bin dein Schicksal! Mein Schicksal bist du!
Und ob wir auch wandern getrennt noch zur Zeit;
Es kommt meine Sehnsucht bei dir nur zur Ruh,
In deiner erlösenden Einsamkeit.

Du bist so einsam, so einsam wie ich,
Des lockenden Lebens verlogener Schein
Kann dich nicht blenden, denn du und ich
Wir sind geboren zum einsam sein.

In deiner erlösenden Einsamkeit,
Kommt meine Sehnsucht bei dir nur zur Ruh!
Und ob wir auch wandern getrennt noch zur Zeit:
Ich bin dein Schicksal, mein Schicksal bist du!

Geo Treban.

Ueber Homosexualität

(Schluß) von Kriminalkommissar Dr. Kopp, Berlin

Wenn sich vom § 175 nur sagen ließe, daß er zu Erpreßungen mißbraucht würde, so wäre das kein Grund zu seiner seit Jahrzehnten geforderten Aufhebung; denn das hat er mit andern Strafbestimmungen, ganz besonders mit denen, die in seiner nächsten Nachbarschaft stehen, gemeinsam. Was den viel berufenen Paragraphen von allen andern unterscheidet, ist vielmehr das, daß er nur zu Erpressungen tauglich ist. In der Hand der Strafpraxis ist er eine stumpfe Waffe, selbst für den, der noch auf dem Standpunkt steht, daß die „widernatürliche Unzucht" ein Laster sei, das mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden müsse. Die Strafbestimmung läßt, ganz inkonsequent, Frauen straflos und bedroht, hierin durch die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts eingeengt, Männer nur mit Strafe, wenn sie „beischlafähnliche" Handlungen begangen haben. Wechselseitige Onanie ist straflos. Zwei Männer, die in der verdächtigsten Situation betroffen werden, brauchen also nur zu behaupten, daß sie lediglich die letztgenannte Handlung vorgenommen haben und das Verfahren ist damit eingestellt. Da diese Rechtslage unter den Homosexuellen allgemein bekannt ist, wird von dem Rettungsmittel auch stets Gebrauch gemacht. Wenn man aber auch die Grenzen der Strafbarkeit erweiterte, die Frauen mit in die Strafbestimmung einbezöge und bei Männern auch wechselseitige Onanie unter Strafe stellte, so würde damit die Strafpraxis nur um ein Geringes erleichtert werden. Jeder Geschlechtsverkehr wird, von ganz vereinzelten Fällen abgesehen, in der Abgeschlossenheit vollzogen. Gilt das schon beim normalen Geschlechtsverkehr, wievielmehr von dem verbotenen. Bestrafungen aus § 175 sind daher stets einem Zufall zu verdanken, dem „Pech", das die Täter hatten. Bei der Berliner Kriminalpolizei ist seit langer Zeit eine „Päderasten-Patrouille" eingestellt. Diese Beamten haben in den 16 Jahren, seit denen ich ihre Tätigkeit kenne, e i n e n Fall von widernatürlicher Unzucht im Sinne des StGB. entdeckt. Man vergleicht damit die vielen Tausende von Taschendieben, die die Taschendiebs-Patrouille in derselben Zeit auf frischer Tat ergriffen hat, um zu ermessen, wieviel der Kriminalpolizei der § 175 wert ist. Trotzdem ist die Tätigkeit des Außendienstes auf dem homosexuellen Gebiete keineswegs überflüssig, im Gegenteil sogar unentbehrlich, um das Treiben der männlichen Prostituierten einigermaßen im Schach zu halten. Nur läßt uns auch hier der § 175 vollständig im Stich. Gerade die Herrschaften, die aus dem homosexuellen Verkehr ein Gewerbe machen, wissen am besten, was strafbar ist und was nicht, und es ist dem geschicktesten Kriminalbeamten ein Ding der Unmöglichkeit, einen männlichen Prostituierten bei einer strafbaren Handlung aus § 175 zu ertappen. Noch schlimmer steht es mit dem „Schutz der Jugendlichen", den viele als Grund gegen die Aufhebung anführen. Der Schutz

Die Abonnements-Einzahlungen per 3. Quartal bitte nicht zu vergessen!